

AGB's/Stornierungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge/Vereinbarungen über die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Die Zwillinge 1983 GmbH, Weinbergstraße 4, 14548
 Schwielowsee / Caputh, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Feiern jeglicher Art etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Die Zwillinge 1983 GmbH.
- 2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Die Zwillinge 1983 GmbH. wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- Die AGB gelten ausschließlich. Widersprechende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Die Zwillinge 1983 GmbH nicht.
- 4. Alle Angebote sind freibleibend.
- 5. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für künftige Geschäfte zwischen der Die Zwillinge 1983 GmbH und dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Innerhalb eines Vertrags werden Änderungen dieser AGB dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der der Die Zwillinge 1983 GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

§ 2 Warenangebot

Das Sortiment der Die Zwillinge 1983 GmbH ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich die Die Zwillinge 1983 GmbH einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

§ 3 Preise, Preislisten und Mehrwertsteuer

- 1. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Die Zwillinge 1983 GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen an Dritte, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Kunden genehmigt wurden.
- 2. Sofern im Einzelfall keine Preise vereinbart sind, gelten die in der Preisliste neuesten Datums aufgeführten Preise.
- 3. Die Die Zwillinge 1983 GmbH ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn sich die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Löhne und Kosten erhöhen und zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. Übergabe an den Kunden mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 4 Fälligkeit, Anzahlung, Verzug

1. Ab einem Auftragswert ab 5.000,00 Euro brutto behält sich die Die Zwillinge 1983 GmbH, eine Anzahlungsrechnung zu stellen. Die Anzahlung beträgt bis zu 80 % auf den kalkulatorischen Umsatz. Bei Abrechnung nach Verbrauch, setzt sich die Anzahlung, wenn nicht anders vereinbart, aus gebuchter Personenzahl mal Menüpreis zusammen.

Forderungen sind fällig und zu zahlen 7 Werktage ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Die Forderungen der Die Zwillinge 1983 GmbH gegen Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, sind während des Verzugs mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, beträgt der Verzugszinssatz acht (8) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Eine Endrechnung bei variablen Kosten (z. B. Getränkeverbrauch oder höherer Personaleinsatz) wird nach der Veranstaltung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein eventuell entstandenes Guthaben würde unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen.

2. Bei Zahlungsverzug kann die Die Zwillinge 1983 GmbH gesetzliche Rechte geltend machen.

- 3. Vor Rechnungsstellung teilt der Kunde der Die Zwillinge 1983 GmbH die korrekte Rechnungsanschrift, sowie Rechnungsdetails und Abrechnungsbesonderheiten mit. Spätere Rechnungsänderungen können mit einer Bearbeitungsgebühr von netto 20,00Euro/Rechnung berechnet werden.
- 4. Für Reservierungen von Veranstaltungen ab einem (voraussichtlichen) Auftragswert i.H.v. 1.000,00 Euro brutto, welche 24 Stunden im Voraus getätigt werden, erlauben wir uns eine Reservierungsgebühr von 150,00 € zu erheben. Diese wird mit dem Umsatz verrechnet.

§ 5 Rücktritt, Storno, Kosten, Änderung der Teilnehmerzahl, Zahlungspflicht trotz Streiks

- 1. Der Kunde hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der der Die Zwillinge 1983 GmbH getroffen wurden, hat die Die Zwillinge 1983 GmbH Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wie folgt:
- 1.1 Bei einem Ausfall der Veranstaltung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, in Folge einer Stornierung oder bei Verringerung der Teilnehmerzahl erhält die Die Zwillinge 1983 GmbH bei Bekanntgabe des Ausfalls:
- 1.1.1 Bei Verträgen, die eine Gebrauchsüberlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie temporäre Bauten zum Gegenstand haben:
 - a. bis 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
 - b. zwischen dem 7. Werktag bis zum vereinbarten Veranstaltungstag 80 % des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes.
 - (1.1.2) Bei Verträgen, die die Bereitstellung von Personal, Speisen und Veranstaltungsequipment (Technik und Non Food Equipment) zum Gegenstand haben:
 - i. bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
 - ii. zwischen 29 und 15 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 30%
 - iii. zwischen 14 und 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - iv. zwischen 7 und 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
 - v. ab 4 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 %

des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes.

Eine anteilige Anrechnung von maximal 60% der gezahlten Stornierungsentgelte, auf zukünftige, durch Verträge geregelte Veranstaltungen, kann durch die Die Zwillinge 1983 GmbH angeboten werden.

- 1.1.3 Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bei der der Die Zwillinge 1983 GmbH überhaupt nicht oder in nur in wesentlich geringer Höhe entstanden ist. Ein weiterer Schadenersatzanspruch von der der Die Zwillinge 1983 GmbH bleibt unberührt.
- 2. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart worden ist, wird für die Berechnung der Entschädigung das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
- 3. Abgeschlossene Verträge für Räumlichkeiten von Dritten werden nach den Rücktrittsbedingungen des

jeweiligen Vermieters berechnet.

- 4. Der Kunde schuldet keine Entschädigung gemäß Abs. 1, 2 und 3, wenn er nachweist, dass bei der der Die Zwillinge 1983 GmbH infolge des Rücktritts überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden oder der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 5. Der Kunde ist verpflichtet, der Die Zwillinge 1983 GmbH gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speisenplanung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige für die Veranstaltung wichtige Details müssen der Die Zwillinge 1983 GmbH bis spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.

Eine Anpassung der Personenzahl kann bis fünf Werktage vor Veranstaltungsdatum erfolgen. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich mitzuteilen.

- 6. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die der Die Zwillinge 1983 GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise pro Person angemessen zu erhöhen.
- 7. Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Eine Prüfung der Machbarkeit von Umsetzung muss beidseitig bestätigt werden.
- 8. Der Kunde ist zur Bezahlung der bestellten Ware und Leistung auch dann verpflichtet, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

§ 6 Stornierung durch die Die Zwillinge 1983 GmbH

(1)Die Die Zwillinge 1983 GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann
- b. der Ruf sowie die Sicherheit des Restaurant "Die Zwillinge 1983 GmbH" erheblich gefährdet werden
- c. ein Fall höherer Gewalt vorliegt,
- d. sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird oder
- e. wenn vereinbarte Akontozahlungen des Kunden nicht termingerecht eingehen.

§ 7 Haftung des Kunden

- 1. Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Die Kosten daraus sind der Die Zwillinge 1983 GmbH voll zu ersetzen. Bei Beschädigung, Bruch oder Diebstahl des verwendeten Equipments (Gläser, Besteck, Geschirr, Tischwäsche, Dekoration etc.) der Die Zwillinge 1983 GmbH wird dies dem Kunden zur Gänze in Rechnung gestellt. Die Zwillinge 1983 GmbH kann vom Kunden den Nachweis angemessener Haftpflichtversicherung verlangen. Die Die Zwillinge 1983 GmbH haftet nicht für Verlust, Bruch oder Beschädigung der von Kunden eingebrachten Gegenstände.
- 2. Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab der Übernahme bis zur Rückstellung dem Kunden. Allfällige Schäden, Fehlmengen bzw. Verlust sind vom Kunden zu vertreten und werden durch die Die Zwillinge 1983 GmbH gesondert berechnet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Durch eine unwirksame Bestimmung in diesen AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich um eine wirksame Regelung, die dem intendierten Ergebnis möglichst nahekommt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand, soweit zulässig, und Erfüllungsort sind der Geschäftssitz der Die Zwillinge 1983 GmbH,

Weinbergstraße 4 14548, Schwielowsee / Caputh.

§ 10 Schlussbestimmungen

Für den Vertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Abweichend ausgehandelte Bestimmungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.